

Rund um den Grüntensee



WOCHENZEITUNG FÜR JUNGHOLZ NESSELWANG OY-MITTELBERG WERTACH
Amtliches Mitteilungsblatt des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg

Jahrgang 33
Freitag, den 24. September
2021
Nummer 38

Diese Woche

**Veranstaltungen Weihnachten/
Silvester 2021 - März 2022**
bitte bis 15. Oktober melden

Altpapiersammlung
am 16. Oktober 2021
Oy, Haag, Mittelberg, Faistenoy,
Haslach, Maria-Rain,
Schwarzenberg, Oberzollhaus

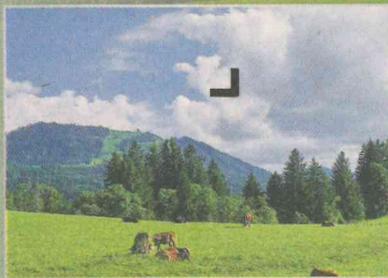
 BISTUM AUGSBURG



Ja, ich glaube!

Missionarische Woche

24.9.-3.10. in der PG Oy-Mittelberg-
Wertach





Hinweis an alle Manuskripteinsender

Bitte reichen Sie Ihre redaktionellen Beiträge und Bilder in der jeweiligen Kalenderwoche bis spätestens

Dienstag, 12.00 Uhr,

ein unter:

<https://cmsweb.wittich.de>

E-Mails, Faxe und Posteinreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Die Redaktion behält es sich vor, Einreichungen ggf. zu kürzen und zu editieren.



MARKT WERTACH

Marktverwaltung

Rathausstraße 3, 87497 Wertach
Rathaus - Telefon..... 08365/7021-0
Rathaus - Fax:..... 08365/7021-22
E-Mail: rathaus@wertach.de

Internet

Rathaus: www.markt-wertach.de
Tourist-Information: www.wertach.de

Einwohnermelde-, Pass- und Wahlamt Abfallangelegenheiten

Frau Cordula Waibel 11
E-Mail: waibel.cordula@wertach.de

Standesamt, Gewerbeamt

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Sozial- und Rentenangelegenheiten,**
Frau Petra Huber 12
nur vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr
Für standesamtliche Angelegenheiten bitte Termin
vereinbaren.
E-Mail: huber.petra@wertach.de

Kasse, Friedhofsverwaltung, Marktamt

Frau Tanja Weißenbach 13
E-Mail: weissenbach.tanja@wertach.de

Haupt- und Bauamt

Herr Jörg Meyer 16
E-Mail: meyer.joerg@wertach.de

Kämmerei, Personal

Herr Stefan Weipel 23
E-Mail: weipel.stefan@wertach.de

Büro der Bürgermeisterin, Steueramt

Frau Renate Kammermeier 15
E-Mail: kammermeier.renate@wertach.de
Auszubildende Frau Madeleine Schwarz 14
E-Mail: mwarz@wertach.de

Parteiverkehr

Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch-Nachmittag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll

Sprechzeiten im Rathaus
nur nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 08365 702115
E-Mail: bgm@wertach.de

2. Bürgermeister Clemens Suntheim

Oberlegg 11, 87497 Wertach

3. Bürgermeister Alex Wittwer

Vorderreute 6, 87497 Wertach

Seniorenbeauftragte:

Dieter und Wilmar Ulshöfer
Dr.-Bach-Str. 15 1/2, 87497 Wertach Tel. 703677

Familienbeauftragte:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,
87497 Wertach Tel. 598
Wolfgang Speiser, Unterlegg 2 1/2,
97497 Wertach Tel. 705631

Jugendbeauftragte: Katharina Willer

Grüntenseestr. 12,
87497 Wertach Tel: 0176/9951 6888

Schul- und Kindergartenbeauftragte des Marktgemeinderates Wertach:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,
87497 Wertach Tel. 598
Wolfgang Speiser, Unterlegg 2 1/2,
87497 Wertach Tel. 705631

Behindertenbeauftragter: Günther Stangl

Pfeiffermühle 1, 87497 Wertach Tel. 703540

Fundamt Wertach

Fundsachen online im Internet:
www.wertach.de/ Gemeinde/ Fundamt.
Rückfragen an die Tourist - Info Wertach,
Tel. 08365 70 21 99,
E-Mail: fundbuero@wertach.de

Forstrevier Wertach (AELF Kempten)

Thomas Schneid, Forstamtmann
Industriestr. 2, 87497 Wertach, Tel. 08365 - 543
E-Mail: thomas.schneid@aelf-ke.bayern.de
Sprechzeiten: jeweils Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Notars

Touristikinformation, 1. Stock -
kleiner Sitzungssaal
Jeden ersten Mittwoch
im Monat 14.00 - 16.00 Uhr

Energieberatung im Rathaus in Wertach

Jeden 2. und 4. Mittwoch
im Monat 17.00 - 19.00 Uhr
Terminvereinbarung
bei Frau Waibel Tel. 702111

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Tel. Nr. 1751
Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag 9.00 - 11.00 Uhr

Tierkörperbeseitigung Kraftsried

Tel. Nr. 08377/929400

Touristinformation

Rathausstr. 3, 87497 Wertach 08365/7021-99
Verena Angerer 08365/7021-99
Gudrun Gessenauer 08365/7021-25
Martina Jeffery 08365/7021-19
Leitung Dieter Kraus 08365/7021-20
Telefax 08365/7021-21 E-Mail: info@wertach.de

Öffnungszeiten der Tourist-Info und Bücherei:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag 9.30 - 12.00 Uhr

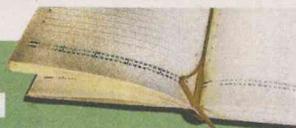
Bücherei Wertach

Tel. 08365/702199

Anruf-Sammeltaxi (ATS)

Kempten - 0831 12555
Sonthofen und Immenstadt - 0831 25553

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



■ ZAK Kempten - 14-tägige Leerung der Biotonne

Am Montag, den 27.09.2021 wird die Bio-Tonne letztmalig im 8-tägigen Rhythmus geleert. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Leerung wieder im 14-tägigen Rhythmus. Ein Tonnenanhänger wird vom Abfuhrunternehmen an den Gefäßen angebracht. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger ihre Tonne ab 07.00 Uhr bereitzustellen.

■ Anruf-Sammeltaxi (AST)

Kempten - 0831 12555
Sonthofen und Immenstadt - 0831 25553

■ Neufassung der Fremdenverkehrsbeitragsatzung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.04.2021 die Neufassung der Fremdenverkehrsbeitragsatzung beschlossen. Dabei wurde in § 5 Abs. 3 das sog. Bettenzehnerl ab dem 01.05.2022 auf 0,25 €/Nacht angehoben. Ansonsten ist die Satzung unverändert. Wg. der besseren Übersichtlichkeit wird die Satzung in der ab 01.05.2022 geltenden Fassung hiermit veröffentlicht:

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

Aufgrund der Art. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wertach folgende

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

§ 1 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbstständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Beitrag ergibt.

§ 3 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5 v. H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0– 5 v. H.	0,062 v.H.
5–10 v. H.	0,187 v.H.
über 10–15 v. H.	0,312 v.H.
über 15–20 v. H.	0,437 v.H.
über 20 v. H.	0,625 v.H.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15. August jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbstständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des in Höhe der Vorauszahlung festzusetzenden Bescheids zu entrichten.

- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung von Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, 0,20 €. Der Betrag erhöht sich ab dem 01.05.2022 auf 0,25 €. Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
 - (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
 - (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagt mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn
 - a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.
- Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gut gebracht.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertach, den 21.09.2021

Markt Wertach

Gertrud Knoll
Erster Bürgermeisterin



Gemeinde Markt Wertach
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags
(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)**

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags für den

- Markt Wertach
 Eintragsbezirke der Gemeinde

wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021**

- während der Dienststunden
 von _____ Uhr bis _____ Uhr im/in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)¹⁾

Rathaus des Marktes Wertach, Rathausstr. 3, 87497 Wertach, Einwohnermeldeamt Z.Nr. 1 (EG) (barrierefrei)

für Stimmbererechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Stimmbererechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmbererechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
b) einen Eintragungsschein hat
und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im/in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus des Marktes Wertach, Rathausstr. 3, 87497 Wertach, Einwohnermeldeamt Z.Nr. 1 (EG) eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die **Eintragungsliste** eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können **Stimmbererechtigte**, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf Antrag, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen** und **stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

a) nachweist, dass er ohne Verschulden die **Antragsfrist** auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die **Einspruchsfrist** gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) **versäumt** hat,

b) dessen **Stimmrecht** erst nach Ablauf der **Fristen** nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung **entstanden** ist,

c) dessen **Stimmrecht** im **Einspruchsverfahren** festgestellt worden ist und die **Gemeinde** von der **Feststellung** erst nach **Abschluss** des **Wählerverzeichnisses** erfahren hat.

6. Der **Eintragungsschein** kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021, 17.00 Uhr²⁾ im Rathaus des Marktes Wertach, Rathausstr. 3, 87497 Wertach, Einwohnermeldeamt Z.Nr. 1 (EG)**

schriftlich, elektronisch (z.B. auch per **Telefax, E-Mail**) oder **mündlich (nicht aber telefonisch)** beantragt werden.

Stimmbererechtigte mit **Behinderungen** können sich bei der **Antragstellung** der **Hilfe** einer anderen Person bedienen.

Wer den **Antrag** für eine andere Person stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er **dazu berechtigt** ist.

7. Der **Eintragungsschein** wird **übersandt** oder **amtlich überbracht**. **Versichert** eine **stimmbererechtigte** Person glaubhaft, dass **ihr** der **beantragte Eintragungsschein** nicht **zugegangen** ist, kann **ihr** bis zum **Ende der Eintragsfrist (27.10.2021, 17.00 Uhr)** ein **neuer Eintragungsschein** erteilt werden.

8. Der **Eintragungsschein** kann auch durch die **stimmbererechtigte** Person **persönlich** abgeholt werden. **An andere Personen** kann der **Eintragungsschein** nur **ausgehändigt** werden, wenn die **Berechtigung** zur **Empfangnahme** durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** und **einen amtlichen Ausweis** nachgewiesen wird und die **bevollmächtigte** Person **nicht mehr als vier Stimmbererechtigte** vertritt; dies hat sie der **Gemeinde** vor dem **Empfang** der **Unterlagen** **schriftlich** zu **versichern**.

9. **Stimmbererechtigte**, die eine **Hilfsperson** mit der **Eintragung** beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem **Eintragungsschein** den **Text** des **Volksbegehrens**.

Datum
Wertach, 14.09.2021

Unterschrift
Jörg Meyer, VR



¹⁾ Für jeden Ort der **Einsichtnahme** ist anzugeben, ob er **barrierefrei** oder **nicht barrierefrei** ist. Wenn die **Einsichtnahme** an mehreren Stellen möglich ist, diese und die **Jeder** Stelle **zugeordneten** **Gemeindeteile** oder die **Nummern** der **Eintragsbezirke** angeben.

²⁾ Hier ist das **Ende** der **von der Gemeinde/VerG** nach § 79 Abs. 2 **LWO** für den **letzten Eintragungstag** bestimmten **Eintragszeit** anzugeben.



Markt Wertach

Öffentliche Sitzung**TOP 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Nach Eröffnung der Sitzung stellt die Bürgermeisterin fest, dass die Sitzungseinladung ordnungsgemäß ergangen ist und der Marktgemeinderat beschlussfähig ist (12 Ratsmitglieder).

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 05.08.2021

Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 05.08.2021 ist allen Marktgemeinderatsmitgliedern zugestellt worden.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt.
(Abgestimmt haben nur die an den o.g. Sitzungen anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder.)

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 3 Actago IT Sicherheit**Sachverhalt:**

Es erfolgt eine Vortrag / Schulung zum Thema IT-Sicherheit, der sich primär an die Ratsmitglieder richtet. Auf die diesbezügliche Power-Point-Präsentation wird verwiesen.

TOP 4 Behandlung verschiedener Bauanträge**TOP 4.1 Umbau und Sanierung des bestehenden Wohnhauses auf FINr. 3741/2, Gem. Wertach, Oberellegg 1****Sachverhalt:**

Die Bauherren beabsichtigen, ihren Erstwohnsitz in das nun zu sanierende Gebäude in Oberellegg zu verlegen. Dazu soll der Dachstuhl geringfügig angehoben werden, was sich aus dem Schnitt ersehen lässt. Gleichzeitig sollen im Garagen-Nebengebäude innerhalb des bereits bestehenden Dachgeschoßes die aktuell leerstehenden Räume einer Ateliernutzung für die freiberufliche und künstlerische Tätigkeit der Bauherren genutzt werden. Da das Vorhaben im Außenbereich liegt und sich das Vorhaben somit nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben) beurteilt, wurde durch eine Bauvoranfrage beim Landratsamt Oberallgäu geklärt, dass der nun eingereichte Bauantrag in dieser Form genehmigungsfähig ist.

Eine Wohnnutzung der Atelierräumlichkeiten im Nebengebäude kann – wie bisher – mittels entsprechender Auflagen des Landratsamtes im Genehmigungsbescheid ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Baugenehmigung sollte sicherstellen, dass die Wohnnutzung im Nebengebäude ausgeschlossen bleibt und die Räumlichkeiten im DG nur als Atelier genutzt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 4.2 Anbau eines Einfamilienhauses auf FINr. 1859/3, Gem. Wertach, Bichel 32**Sachverhalt:**

Der Bauherr beantragt den Anbau eines Einfamilienhauses an das bestehende Wohnhaus Bichel 32 im Ortsteil Bichel. Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § 34 Abs. 4 BauGB und liegt im Bereich der Außenbereichssatzung Bichel. Der Marktgemeinderat hat die Änderung der Außenbereichssatzung beschlossen, doch ist dieses Verfahren noch nicht beendet. Fest steht allerdings, dass die Satzung in Bezug auf die Anzahl der Wohnungen nicht geändert werden soll, was bedeutet, dass im Gesamtgebäude nicht mehr als 2 Wohnungen vorhanden sein dürfen. Im aktuell vorhandenen Bestandsgebäude gibt es bereits 2 genehmigte Wohnungen, wobei der Gemeinde zugesichert wurde, dass die kleine Einliegerwohnung nicht mehr genutzt werden soll; aktuell ist diese Einliegerwohnung allerdings noch bis Mitte Oktober vermietet, so dass die Genehmigung allenfalls nach Ende der Vermietung in Frage kommen dürfte; bis dahin soll dann auch das Satzungsänderungsverfahren abgeschlossen sein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen; die Genehmigung soll erst erteilt werden, wenn die Satzung geändert und die Nutzung der Einliegerwohnung im Bestandsgebäude dauerhaft aufgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 4.3 Neubau einer Doppelgarage beim Anwesen FINr. 491/1, Panoramaweg 25**Sachverhalt:**

Der Bauherr beantragt, zusätzlich zur Bestandsgarage eine weitere Doppelgarage auf dem Grundstück zu errichten. Das Vorhaben liegt im Bebauungsplangebiet Panoramaweg und beurteilt sich somit planungsrechtlich nach § 30 BauGB. Die neue Garage liegt außerhalb der Baugrenze in unmittelbarer Nähe zur angrenzenden Straße. Für die Erteilung einer Baugenehmigung ist somit Voraussetzung, dass einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Baugrenzüberschreitung) zugestimmt wird. Vor einigen Jahren wurde im gleichen Bebauungsplangebiet ein Carport genehmigt, der ebenfalls unmittelbar an die Straße angrenzt und auch außerhalb des Baugrenzrahmens liegt, so dass insofern schon eine Selbstbindung der Gemeinde eingetreten sein dürfte, da die Garage und der Carport absolut vergleichbar sind. Der Bauherr kann aufgrund der Topographie allerdings die Garage auch kaum weiter auf Grundstück verlegen. Er muss sich allerdings bewusst sein, dass er im Winter für die Beseitigung des Schnees vor der Garage selbst zuständig ist und der gemeindliche Schneepflug keine Rücksicht auf diese Garageneinfahrt nehmen kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt zugleich der notwendigen Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes (Baugrenze) zu. Der Bauherr wird auf die Schneeproblematik hingewiesen und nimmt zur Kenntnis, dass er selbst für die Räumung der Zufahrt zur Garage zuständig ist. Er muss die Gemeinde weiterhin von der Haftung für Gebäudeschäden durch abgelagerten Schnee freistellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 4.4 Neubau eines Milchvieh-Laufstalles mit geschlossener Güllegrube auf der Fl.Nr. 3344 gem. Wertach**Sachverhalt:**

Der Bauherr plant der Bau eines Milchviehlaufstalles mit geschlossener Güllegrube. Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 BauGB und ist landwirtschaftlich privilegiert. Im beantragten Vorbescheid hat das Landratsamt Oberallgäu als zuständige Bauaufsichtsbehörde festgelegt, dass vor dem Wohnhausbau die landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen wie der Stall erstellt sein müssen. Somit wird der Bauantrag für das Wohnhaus zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung (Leitung läuft am Grundstück vorbei) und an die Kanalisation (Bau einer Leitung bis zum Weiler Hinterschneid erforderlich) auf eigene Kosten des Bauherrn zu erfolgen hat. Weiter wird auf Frage mitgeteilt, dass Schäden an der Zufahrts-Straße bei bestimmungsgemäßer Nutzung (keine Tonnagebegrenzung!) von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Der Anschluss an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen hat auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 4.5 Abgabe von Stellungnahmen zum "Grünten-Bergwelt"-Projekt im Gemeindegebiet Rettenberg**Sachverhalt:**

Der Markt Wertach wurde von 2 Abteilungen des Landratsamtes zur Abgabe einer Stellungnahme für die Vorhaben der BergWelt GmbH Co.KG, Immenstadt, am Grünten zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zum einen hat das Bauamt beim Landratsamt das Seilbahngesetz zu vollziehen, das sich dem Thema des Neubaus der Grüntenbahn mit Tal- Mittel- und Bergstation sowie des Schleppliftes und Kinderlifftes ebenso anzunehmen hat wie des Neubaus der Walzengarage mit Dienstraum und Anlegung der Außenstellplätze im Bereich der Talstation. Daneben bedarf auch der Abbau bestehender Lifthanlagen einer Baugenehmigung. Die äußerst umfangreichen Unterlagen sind über die Homepage des Landratsamtes einsehbar.

Das Sachgebiet Wasserrecht führt die Wasserrechtsverfahren durch, die im Zusammenhang mit der Beschneidung und den damit einhergehenden Gewässerbenutzungen (Wasserspeicherung, Gewässerquerungen, Entnahme und Wiedereinleiten in ein Gewässer) verbunden sind.

Beide Vorhaben spielen sich räumlich im Gemeindebereich unserer Nachbargemeinde Rettenberg ab, so dass unmittelbare oder direkte Auswirkungen auf das Wertacher Gemeindegebiet nicht ersichtlich sind. Die Bürgermeisterin führt aus, der Grünten sei schon seit Jahrzehnten touristisch genutzt worden und der Berg sei daher auch von großer Bedeutung; letztlich lebten auch in Wertach viele Bürger vom Tourismus, so dass sie persönlich dem gesamten Vorhaben positiv gegenübersteht.

Andere Stimmen im Gemeinderat gehen dahin, dass das gesamte Vorhaben zu groß ausfällt.

Ein Ratsmitglied weist darauf hin, dass man überhaupt nicht das Gesamtprojekt als Gemeinderat des Marktes Wertach zu beurteilen habe, sondern lediglich die erbetenen Stellungnahmen für die konkret angefragten einzelnen Genehmigungsstatbestände abzugeben habe; ansonsten solle sich der Markt Wertach neutral verhalten.

Unabhängig davon wird aber aus dem Gemeinderat darauf hingewiesen, dass sich die Staatsstraße 2007 von Wertach nach Kranzegg in einem sehr schlechten Zustand befindet.

Der Markt Wertach geht davon aus, dass bei einer Entscheidung über die Anträge die Genehmigungsbehörde Landratsamt Oberallgäu die fachbehördlichen Gutachten und Stellungnahmen berücksichtigt und Anregungen der Bevölkerung im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.



Nach Abschluss der Beratung wird entschieden, wie die erbetenen Stellungnahmen abzufassen sind. Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Markt Wertach gibt Stellungnahmen folgenden Inhalts ab:

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes; Antrag der BergWelt GmbH & Co. KG auf Genehmigung für den Bau und Betrieb folgender Anlagen incl. der dafür notwendigen Bauwerke am Grünten; Grüntenbahn, Schlepplifte, Walzenraum mit Dienstraum, Außenstellplätze, Rückbau bestehender Lifтанlagen

Vollzug der Wassergesetze; Erweiterung der Wasserspeicherung, Beschneidung und Gewässerbenutzung sowie Errichtung eines Weges mit Gewässerquerungen im Skigebiet am Grünten bei Rettenberg

„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Imhof, sehr geehrter Herr Kellner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.08.2021; der Markt Wertach ist von Ihnen aufgefordert, Stellung zu nehmen.

Der Marktgemeinderat hat sich mit der Thematik in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.09.2021 befasst.

Wir stellen als erstes klar, dass die geforderte Stellungnahme abgegeben wird, der Markt Wertach aber keinerlei Bewertung des Gesamtprojektes vornehmen möchte oder vornimmt.

Der Markt Wertach möchte sich weder von den Befürwortern noch von den Gegnern des Projekts vereinnahmen lassen und verhält sich insofern neutral.

Der Markt Wertach geht davon aus, dass die beantragten Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Verfahren erteilt werden sollen; gegen die in o.g. Schreiben des Landratsamtes konkret angefragten und evtl. zu erteilenden Genehmigungen werden keine Einwendungen erhoben und keine Anregungen vorgebracht.

Der Markt Wertach möchte aber darauf hinweisen, dass sich die St 2007, die wohl als Zufahrt zum Verkehrsgebiet aus östlicher Richtung anzusehen ist, in einem äußerst schlechten, dringend sanierungsbedürftigen Zustand befindet.

Es wäre wünschenswert wenn nicht gar notwendig, hier für eine nachhaltige Verbesserung dieses Verkehrsweges zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Knoll
Bürgermeisterin*

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 5 Vorstellung der "Mitfahr-App"

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat wird durch die Bürgermeisterin über das Projekt unterrichtet. Personen, die über diese App eine Mitfahrgelegenheit vermittelt bekommen, müssen hierfür einen entsprechenden Geldbetrag entrichten, der einem im Einzelfall zu bestimmenden örtlichen Verein zu Gute kommt. Eine Haftung der Gemeinde für vermittelte Mitfahrgelegenheiten wird nicht übernommen. Es wird darum gebeten, in einer der nächsten Sitzungen mitzuteilen, inwieweit das Anruf-Sammel-Taxi von Wertachern genutzt wird und mit welchen Kosten dies für die Gemeinde bislang verbunden war.

Beschluss:

Nach Beratung entscheidet der Marktgemeinderat, sich am Projekt zu beteiligen. Die einmaligen Kosten belaufen sich auf 1.000,-€, die laufenden Kosten pro Jahr auf ca. 500,-€.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 6 Information zur Festsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung bei der Stützelsäge

Sachverhalt:

Nach einer gemeinsamen Verkehrsschau mit Vertretern/innen von Landratsamt Oberallgäu, Polizeiinspektion Immenstadt, Gemeinde Rettenberg und Markt Wertach wurde – einer Anregung des Bauausschusses des Marktes Wertach folgend - die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h zwischen Stützelsäge und Einfahrt zum Parkplatz „Großer Wald“ vom Landratsamt verfügt.

TOP 7 Verschiedenes

Sachverhalt:

- Die Bürgermeisterin weist auf die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 07.10.2021, 20.00 Uhr hin.
- Die Bürgermeisterin ruft zur Teilnahme an der Bundestagswahl am Sonntag, 26.09.2021, auf.

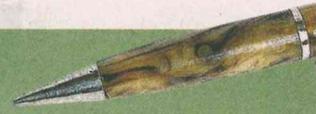
Wertach, 21.09.2021

Für die Richtigkeit:

Gertrud Knoll
Erste Bürgermeisterin

Jörg Meyer
Schriftführer/in

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET



Fachvorträge der Servicestelle „Frau & Beruf“ im Landratsamt Oberallgäu

mit Beratung zu Wiedereinstieg nach der Familienzeit, Neuorientierung, Bewerbungen, 450 € Job und Existenzgründung im Herbst 2021

Die Servicestelle „Frau & Beruf“ bietet in den kommenden Monaten wieder Fachvorträge im Landratsamt Oberallgäu an. Nach den Vorträgen besteht die Möglichkeit, sich beraten zu lassen. Für die Fachvorträge besteht die 3 G Regelung und das Mitbringen der Nachweise vor Ort im Landratsamt Oberallgäu. Darüber hinaus besteht Maskenpflicht und Abstandsregelung. Es wird um vorherige Anmeldung bei der Gleichstellungsstelle des Landkreises Oberallgäu gebeten. Maximalteilnehmerzahl: 5 Personen. Auskünfte und Anmeldung: Tel. 08321 612-554 vormittags, per E-Mail: heike.haeusler@lra-oa.bayern.de

Anmeldungen auch direkt bei der Servicestelle Frau & Beruf, Kempten, Sandstr. 10, Telefon 0831 2525 7272, E-Mail: Frau-und-Beruf@Kempten.de

Vortrag: „Wie bewerbe ich mich?“

Referentin: Patricia Mühlebach

Der Vortrag wird an folgenden Terminen angeboten: Montag, 04.10.2021, Montag, 08.11.2021 und Montag, 06.12.2021, 09:00 - 11:00 Uhr Landratsamt Oberallgäu

In diesem zweistündigen Vortrag erfahren Sie, wie

- Sie Lücken im Lebenslauf behandeln,
- eine überzeugende Bewerbungsmappe aussehen kann,
- Sie sich und Ihre Fähigkeiten optimal präsentieren,
- Sie die Dinge selbst in die Hand nehmen und sich trauen Ihre Bewerbungsinitiative zu starten.

Vortrag: „450,- € Job und das war es jetzt für mich?“

Referentin: Patricia Mühlebach

Der Vortrag wird an folgenden Terminen angeboten: Dienstag, 19.11.2021, 09:00 - 11:00 Uhr und Montag, 22.11.2021 Landratsamt Oberallgäu

In diesem zweistündigen Vortrag erfahren Sie mehr über

- die Nachteile dieser Beschäftigungsverhältnisse,
- die Benachteiligungen, die Ihnen dadurch widerfahren, insbesondere im Hinblick auf Ihre Alterssicherung,
- aber auch Wege und Möglichkeiten aus dieser Falle zu entkommen

Über die Servicestelle „Frau & Beruf“

Die Servicestelle Frau & Beruf feiert dieses Jahr ihr 24-jähriges Bestehen. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und bietet motivierten Wiedereinsteigerinnen individuelle und persönliche Beratung und Unterstützung zu allen Fragen zum Wiedereinstieg nach der Familienzeit, zur Neuorientierung, zu Umschulung und Weiterbildung sowie zu Fragen bei Bewerbungen und bei Existenzgründungen an. Die Servicestelle bietet künftig auch Onlineseminare und Workshops an.

Der Landkreis Oberallgäu, die Stadt Kempten und der Landkreis Ostallgäu fördern die Servicestelle gemeinsam, um ihre Bürgerinnen und Bürger, die Familie und Beruf miteinander vereinbaren wollen zu unterstützen und um ihre Chancen im Berufsleben zu fördern. Das Angebot ist für Oberallgäuerinnen und Oberallgäuer kostenlos.

Gefördert wird die Servicestelle durch den Europäischen Sozialfonds und das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Ende des amtlichen Teils